

**Verordnung
zur Entschädigung bei der Ersterstellung von
Mountainbikewegen
(Mountainbikeweg-Entschädigungsverordnung, MEV)**

vom 18. August 2026 (Stand 1. September 2026)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1, in Ausführung von Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. November 2025 über die Fuss-, Wander-, und Mountainbikewege (Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz, FMWG)¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Entschädigungsanspruch

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben gestützt auf Art. 35 des Fuss-, Wander- und Mountainbikegesetzes (FMWG)²⁾ Anspruch auf eine Entschädigung, wenn Mountainbikewege im Rahmen der Ersterstellung gemäss Art. 34 FMWG neu erstellt oder verbreitert werden.

² Der Entschädigungsanspruch besteht nur für die neu beanspruchten Flächen, die für die Realisierung des Mountainbikeweges notwendig sind.

³ Die Entschädigung orientiert sich am Verkehrswert der neu beanspruchten Flächen.

§ 2 Kriterien für die Festlegung des Verkehrswerts

¹ Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Lage der neu beanspruchten Flächen; massgebend ist die Zonierung gemäss Landwirtschafts- und Waldgesetzgebung.

² Die Entschädigung wird nach folgenden Zonen abgestuft:

1. Tal- und Hügelize;
2. Bergzone I und II;
3. Bergzone III und IV;
4. Sömmerungsgebiete;

¹⁾ NG 614.1

²⁾ NG 614.1

5. Wald.

³ Der Regierungsrat legt in einer Richtlinie die Entschädigungsansätze für die einzelnen Zonen fest.

§ 3 Verfahren

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben innert sechs Monaten nach der Fertigstellung des Mountainbikeweges ein Gesuch bei der Direktion einzureichen. Diese tritt auf verspätete Gesuche nicht ein und der Anspruch verfällt.

² Die Direktion entscheidet über die Gesuche mittels Verfügung oder schliesst mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Vereinbarungen ab.

§ 4 Rahmenkredit

¹ Die ausgerichteten Entschädigungen sind dem Rahmenkredit gemäss Art. 34 Abs. 2 FWMG³⁾ zu belasten.

§ 5 Befristung

¹ Diese Verordnung ist für die Zeitdauer der Ersterstellung gemäss Art. 34 FWMG⁴⁾ befristet.

³⁾ NG 614.1

⁴⁾ NG 614.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.08.2026	01.09.2026	Erlass	Erstfassung	2026-032

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.08.2026	01.09.2026	Erstfassung	2026-032